

Aufhebung der Steuerdeklarationen ab 2020: Vermögenssteuer, Boden- und Kraftfahrzeugsteuer.

18.09.2019

Sehr geehrte Kunden und Partner,

mit dem Föderationsgesetz vom 15.04.2019 N 63-FG (nachfolgend: Gesetz Nr. 63-FG) wurden in das Steuergesetzbuch der RF Neuregelungen aufgenommen, welche die Kfz-, die Boden- sowie die Vermögenssteuer der Organisationen betreffen.

1. Kfz- und Bodensteuer

Ab 2021 brauchen juristische Personen keine Steuererklärungen zur Kfz- und Bodensteuer beginnend mit der Berichterstattung für 2020 vorzulegen.

Ab 2021 werden die Steuerbehörden an die steuerzahlenden Organisationen, die Kraftfahrzeuge und Grundstücke halten, Mitteilungen mit folgenden Informationen senden:

- Besteuerungsgegenstand;
- Steuerbemessungsgrundlage;
- Steuerperiode;
- Steuersatz;
- Berechnete Steuer.

Die Formulare der Mitteilungen sind durch die Anordnung des Föderalen Steuerdienstes (FNS) Russlands vom 05. Juli 2019 Nr. MMW-7-21/337@ genehmigt und auf der Webseite des FNS Russlands veröffentlicht.

Die Mitteilungen werden per E-Mail über den Anbieter des elektronischen Dokumentenverkehrs oder über das Personal Account des Steuerzahlers übermittelt. Sollte dieses nicht möglich sein, werden sie von der Steuerbehörde als Einschreibbrief verschickt. Das Dokument kann auch persönlich dem Vertreter der Organisation ausgehändigt werden.

Alle für die Berechnung des Steuerbetrags notwendigen Informationen über die Besteuerungsgegenstände bezieht die Steuerbehörde automatisch von den Registrierungsbehörden (der Verwaltung des Föderalen Dienstes für staatliche Registrierung, der Abteilung der staatlichen Inspektion der Straßenverkehrssicherheit, Zentren der Staatlichen Inspektion für Kleinschiffe, dem Katastrophenschutzministerium Russlands, den Behörden der Staatlichen Aufsicht über den technischen Zustand der selbstfahrenden Maschinen und anderer Technikarten, der Föderalen Agentur für See- und Flussverkehr, der russischen Luftfahrtbehörde usw.)

Der Steuerzahler ist berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung sein Nichteinverständnis mit der berechneten Steuer zum Ausdruck zu bringen und an die Steuerbehörde Erläuterungen und/oder Dokumente zu übermitteln, die Folgendes bestätigen:

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

- Richtigkeit der Berechnung, vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Steuer durch den Steuerzahler;
- Bestätigung des Rechtes für die Anwendung der reduzierenden Steuersätze, Steuervergünstigungen;
- Vorliegen von Gründen zur Befreiung von der Steuer, die durch die Gesetzgebung vorgesehen sind.

Die durch die Organisationen vorgelegten Erläuterungen und/oder Dokumente hat die Steuerbehörde innerhalb von 1 Monat ab ihrem Erhalt zu prüfen. Werden zusätzliche Informationen benötigt, ist die Steuerbehörde berechtigt, den Prüfzeitraum zu verlängern, höchstens jedoch um einen Monat, dabei ist der Steuerzahler hiervon in Kenntnis zu setzen.

Über die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten Erläuterungen und/oder Dokumente wird der Steuerzahler durch die Steuerbehörde informiert. Sollte sich der frühere in der Mitteilung genannte Steuerbetrag geändert haben, wird die Steuerbehörde eine entsprechend angepasste Mitteilung innerhalb von 10 Tagen ab deren Erstellung senden.

2. Vermögenssteuer

Bitte beachten Sie, dass die Steuerperiode bei der Vermögenssteuer der russischen Organisationen das Kalenderjahr ist. Im Rahmen der Steuerperiode können sogenannte Berichtsperioden eingeführt werden. Die Entscheidung über die Einführung von Berichtsperioden liegt bei den staatlichen Behörden jedes Subjektes der RF (Art. 379 des Steuergesetzbuchs der RF).

Derzeit sind die Organisationen in den Subjekten der RF, in denen Berichtsperioden gelten, verpflichtet, Berechnungen zur Vermögenssteuervorauszahlungen (Ziff. 2 Art. 386 des Steuergesetzbuchs der RF) vorzulegen.

Ab 2020 wird die Pflicht zur Vorlage der quartalsmäßigen Berechnungen zu Steuervorauszahlungen aufgehoben. Dabei werden die Vorauszahlungen bei der Vermögenssteuer nicht aufgehoben.

Die Organisationen haben bei der Vermögenssteuer einmal im Jahr Bericht zu erstatten, indem sie nur die Steuererklärung einreichen. Die entsprechenden Änderungen wurden am Art. 386 des Steuergesetzbuchs der RF (Ziff. 20 Art. 1 des Föderationsgesetzes vom 15.04.2019 Nr. 63-FG) vorgenommen.

Die aufgrund der Ergebnisse der Steuerperiode zu erstellenden Steuererklärungen werden durch Steuerzahler spätestens am 30. März des der Steuerperiode folgenden Jahres vorgelegt.

Lt. Ziff. 20 Art. 1 des Föderationsgesetzes vom 15.04.2019 Nr. 63-FG dürfen Organisationen ab 2020 die Steuerberichte bei der Vermögenssteuer „konsolidieren“.

Der Steuerzahler, der durch mehrere Steuerbehörden am Standort seiner Immobilien in der RF geführt wird, darf die Steuererklärung zu allen Immobilienobjekten bei nur einer Steuerbehörde seiner Wahl einreichen. Es genügt, dass die Steuerbe-

hörde des RF-Subjektes darüber informiert wird. Das Informationsformular wird durch den Föderalen Steuerdienst genehmigt.

Ein solches Verfahren der Einreichung der „einheitlichen“ Steuerberichte reduziert den Aufwand für die Erstellung von einzelnen Steuererklärungen für verschiedene Steuerbehörden einer Region.

Falls Sie Fragen haben, werden wir uns freuen, Ihnen zusätzliche Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen.

Ihre Ansprechpartner:

Natalja Safiulina, Hauptbuchhalter der OOO **SWILAR**

M: natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, stellvertretender Hauptbuchhalter der OOO **SWILAR**

M: ekaterina.babenko@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87